



Mustersatzung für einen Förderkreis

Bei der folgenden Mustersatzung für einen Förderkreis kann der Zweck entsprechend angepasst werden. Handelt sich um einen bezirklichen Förderkreis wird aus dem Kirchengemeinderat der Bezirkskirchenrat, die Kirchengemeinde wird dann durch den Kirchenbezirk ersetzt. Statt eines Genehmigungsvorbehaltes könnte man auch festlegen, dass Änderungen dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen sind.

Da es sich nicht um einen Verein im vereinsrechtlichen Sinne handelt, sondern um eine unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde (Sondervermögen), wurde die Bezeichnung „Förderkreis“ gewählt.

Satzung für den Förderkreis

der Evangelischen Kirchengemeinde

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Zur Erfüllung dieses Auftrages tragen die Kirchengemeinden Sorge dafür, dass . . .

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wurde der Förderkreis gegründet.

Der Evangelische Kirchengemeinderat hat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Zweck des Förderkreises

- (1) Zur Förderung der Aktivitäten im Bereich (z.B. der Jugendarbeit) der Evangelischen Kirchengemeinde , im Folgenden "Kirchengemeinde" genannt, wird ein Förderkreis gebildet.
Dieser trägt den Namen „Förderkreis der Evang. Kirchengemeinde“.
- (2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:
. . .
. . .
- (3) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Mittel des Förderkreises

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde können einen von dem Kirchengemeinderat in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Förderkreis einzahlen.
- (2) Die Beitragszahlungen an den Förderkreis sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar des Jahres zu leisten.
- (3) Auch bei einer Zahlung im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3: Leistungen des Förderkreises

Das zuständige Organ der Kirchengemeinde bestimmt die Verteilung der Mittel des Förderkreises auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 4: Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 5: Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler

- (1) Der Kirchengemeinderat beruft einmal jährlich eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten.
- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten und einen Jahresbericht des Kirchengemeinderats entgegenzunehmen.

§ 6: Verwaltung

Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 7: Verbindlichkeit der Satzung

Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben. Die Anerkennung der Satzung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 8: Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

....., den

.....

.....

Person im Vorsitzendenamt bzw. Stellvertretendenamt

Kirchengemeinderatsmitglied

(Dienstsiegel)

ERLÄUTERUNGEN

Zu § 1 Abs. 2: Die Förderzwecke sind entsprechend der Situation in der Kirchengemeinde hier konkret zu benennen.

Zu § 3: Dies ist entweder der Kirchengemeinderat oder ein gemäß § 28 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden i. V. m. § 25 Leitungs- und Wahlgesetz mittels Satzung beauftragter ständiger Ausschuss, Ältestenkreis oder beauftragtes Kirchengemeindeamt.

Das zuständige Organ legt fest, welche Anteile der Mittel des Förderkreises für die verschiedenen Zwecke im Rahmen des § 1 aufgewendet werden sollen (prozentual oder betragsmäßig). Innerhalb der einzelnen Zwecke kann auch im Einzelfall und im Rahmen der vorhandenen Mittel entschieden werden.

Zu § 5: Wird die ausdrückliche Einberufung einer Versammlung für nicht erforderlich erachtet oder werden die Aufgaben gemäß Absatz 2 in der Gemeindeversammlung behandelt, kann auf diese Vorschrift verzichtet werden. Die nachfolgende Paragraphennummerierung ändert sich dann entsprechend.

Zu § 7 Satz 2: Falls eine schriftliche Bestätigung nicht für erforderlich erachtet wird, kann dieser Satz gestrichen werden. Es ist auch denkbar, die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung im Pfarramt festzulegen.

Zu § 8: Weicht die vom Kirchengemeinderat beschlossene Satzung nicht von der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzung ab, so gilt die Genehmigung als erteilt. In diesem Fall ist ein unterzeichnetes und gesiegeltes Exemplar der beschlossenen Satzung dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übersenden.